



Einwohnergemeinde Reitnau

Wintergemeindeversammlung 2021

Montag, 29. November 2021, 20.00 Uhr

Ortsbürgergemeinde Reitnau

Wintergemeindeversammlung 2021

Montag, 29. November 2021, im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung

Erläuterungen zum QR-Code auf der nächsten Seite



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir wollen einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung testen, gleichzeitig Kosten senken und unseren ökologischen Fussabdruck ein wenig verringern. Die Botschaft mit allen Traktanden finden Sie in dieser Ausgabe ebenfalls im QR-Code auf der ersten Seite. Scannen Sie diesen – die PDF-Vorlage können Sie lokal auf Ihrem Smartphone speichern und jederzeit abrufen.

Der QR-Code wird je länger je mehr Einzug halten – viele Restaurants bieten die Speisekarten mit dieser Möglichkeit online an und auch die orangen Einzahlungsscheine werden schrittweise abgeschafft. Unter anderem folgen neue QR-Einzahlungsscheine für die Steuern 2022 im kommenden Jahr.

Bitte teilen Sie uns doch Ihre Meinung mit. Ist dies für Sie eine zukunftsfähige Lösung, welche schon bald umgesetzt werden kann?

Selbstverständlich ist uns bewusst, dass einige Einwohnerinnen und Einwohner (noch) nicht im Besitz von entsprechenden Smartphones sind. Die Gemeindeverwaltung wird sich daher in den kommenden Monaten mit einer alternativen Zustellung der Gemeindeversammlungs-Unterlagen auseinandersetzen. Die Möglichkeiten sind vielfältig – die Unterlagen werden nach wie vor auch auf der Website der Gemeinde abrufbar sein oder können auf Wunsch natürlich weiterhin in Papierform zugestellt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen – sei es an der Gemeindeversammlung oder aber auch an die Gemeindeganzlei – und halten Sie auf dem Laufenden.

Gemeindeverwaltung Reitnau

Traktandenlisten

Einwohnergemeinde	Seite
1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021	7
2. Strategie Liegenschaften: Genehmigung Vorprojektkredit von CHF 20'000 für die Gestaltung der Parzelle Nr. 2351, Attelwil «Schul- / Gewerbehaus»	7
3. Gemeinderatsbesoldungen Amtsperiode 2022/25	9
4. Genehmigung Satzungen Regionaler Sozialdienst	11
5. Genehmigung kommunaler Reglemente	
a. Baugebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung	13
b. Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen	15
c. Personalreglement	17
6. Genehmigung Budget 2022 mit einem neuen Steuerfuss von 122%	19
7. Verschiedenes	
a. Verabschiedung abtretende Behörden- und Kommissionsmitglieder	

Ortsbürgergemeinde	Seite
1. Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021	21
2. Genehmigung Budget 2022	21
3. Einsetzung Finanzkommission und des Wahlbüros der Einwohnergemeinde für die neue Amtsperiode 2022/2025	22
4. Verschiedenes	

Vorwort des Gemeinderates

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat freut sich, Sie mit dieser Broschüre zur Wintergemeindeversammlung 2021 einzuladen. Herzlich willkommen heissen wir insbesondere die Neuzugezogenen und die Jungbürgerinnen und Jungbürger, welche erstmals an einer Versammlung teilnehmen können.

Gemäss den geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton können Gemeindeversammlungen ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden, aber unter Beachtung der geltenden Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Nebst Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen ist der Abstand von 1.5 m zwischen Angehörigen von verschiedenen Haushalten einzuhalten. Bitte nehmen Sie Ihre eigene Maske mit. Zusätzlich liegen Masken beim Eingang bereit sowie auch Desinfektionsmittel.

Leider muss auch diesmal auf den Apéro verzichtet werden.

Als Stimmbürgerin und Stimmbürger von Reitnau haben Sie die Möglichkeit, die Zukunft unserer Gemeinde aktiv mitzugestalten. Nehmen Sie sich die Zeit und kommen Sie an die Gemeindeversammlung. Wir freuen uns auf Sie!

Gemeinderat Reitnau

Aktenauflage

Mit dieser Broschüre präsentiert Ihnen der Gemeinderat die wichtigsten Informationen zu den Traktanden der nächsten Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung. Die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Sachgeschäften liegen während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ab 15. November 2021 bis 29. November 2021 bei der Gemeindeganzlei Reitnau zur Einsichtnahme auf.

Die wichtigsten Unterlagen zu den traktandierten Geschäften sind ebenfalls ab dem 15. November 2021 unter www.reitnau.ch abrufbar. Bei der Abteilung Finanzen (Tel. 062 738 77 38 oder finanzen@reitnau.ch) kann das Budget 2022 bestellt werden. Zudem kann bei der Gemeindeganzlei (Tel. 062 738 77 38 oder kanzlei@reitnau.ch) das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung angefordert werden.

Stimmrechtsausweis

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis wird zusammen mit dieser Vorlage zugestellt (letzte Seite). Der Ausweis ist abzutrennen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.

Antragsrecht

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Fragen zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften, Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Änderung der Traktandenliste, Rückweisungsantrag). Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungsantrag). Anträge müssen an der Versammlung mündlich vorgetragen werden. Sie erleichtern die Versammlungsleitung, wenn Sie umfangreiche Begehren und Abänderungsforderungen dem Gemeindeammann oder der Gemeindeganzreiber vorgängig schriftlich abgeben.

Abstimmungen

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, unter dem Traktandum Verschiedenes und Umfrage die Überweisung eines neuen Gegenstandes, der in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung fällt, an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Gemeindeversammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil es für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle, Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partner – vor der Abstimmung – das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die in Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative materielle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Landanzeiger schriftlich verlangt wird. Nicht dem Referendum unterstellt sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts (Einbürgerungen). Die Gemeindeversammlung entscheidet diesbezüglich endgültig.

Einwohnergemeinde Reitnau

Traktandum 1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021

Protokoll

Der Gemeinderat hat das Protokoll eingesehen und als in Ordnung befunden. Es liegt während der öffentlichen Auflage bei der Gemeindekanzlei zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf oder kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 062 738 77 38 oder kanzlei@reitnau.ch) bestellt werden.

Antrag

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2021 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

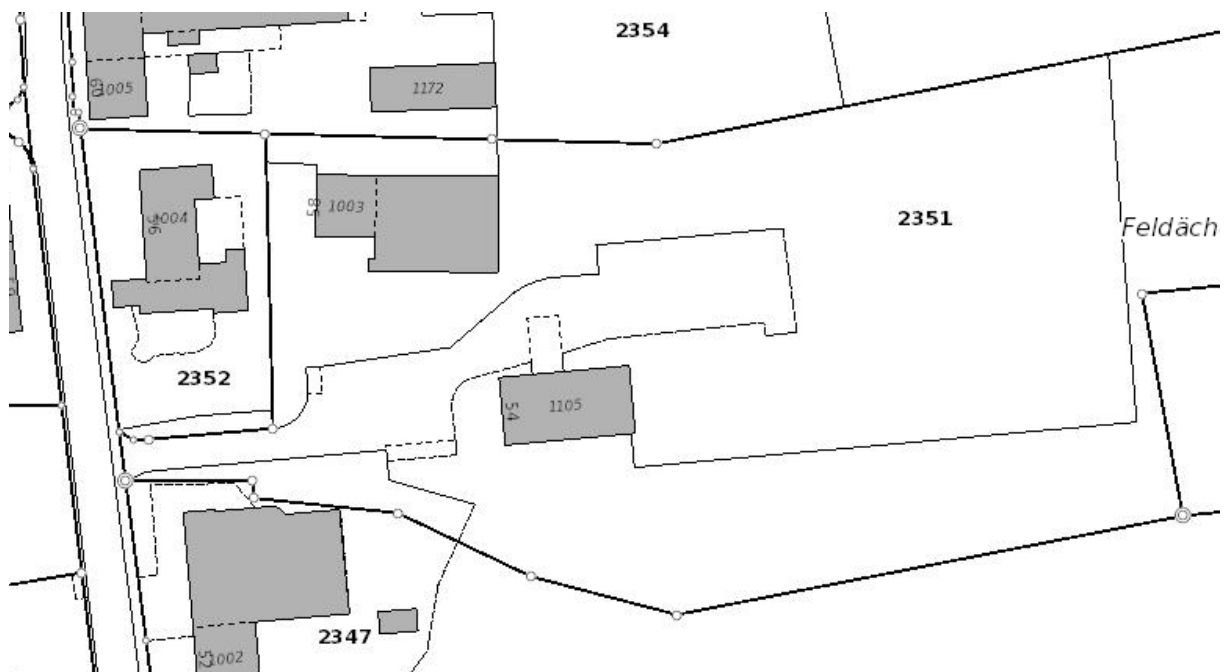
Strategie Liegenschaften: Genehmigung eines Vorprojektkredits von CHF 20'000 für die Gestaltung der Parzelle Nr. 2351, Attelwil «Schul- / Gewerbehaus»

Die Gemeinden sind je länger je mehr stark gefordert, mit dem zur Verfügung stehenden Bauland haushälterisch umzugehen und dabei auch der Verdichtung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Diesem Trend wird sich ebenfalls Reitnau nicht entziehen können. Eine schwierige Aufgabe, Haushalt und Verdichtung zu kombinieren und dabei auch etwas entstehen zu lassen, das architektonisch schön in die Umgebung passt.

Derzeit werden einzelne Neubauprojekte realisiert oder sind entsprechend in Planung. Das ist wichtig – die Gemeinde Reitnau benötigt weitere Einnahmen; der finanzielle Haushalt wird in den nächsten Jahren jährlich um mehrere hunderttausend Franken unausgeglichen sein. Höhere Steuereinnahmen können durch den Zuzug von neuen Mitbürgern generiert werden.

Die Einwohnergemeinde besitzt Baulandreserven und Liegenschaften. Der Gemeinderat hat sich intensiv über die Art und Weise, wie das Vermögen im Bereich der Immobilien genutzt werden soll, beraten. Zu einem wichtigen Legislaturziel der neuen Amtsperiode wird eine Strategie über die Liegenschaften sein.

Im Fokus steht die grosse Baulandfläche der Parzelle Nr. 2351 beim Schul- / Gewerbehäuser in Attelwil. Die Attelwiler Stimmbürger konnten sich bereits mehrere Male zu einem Verkauf der Flächen äussern.



In den Vorjahren wurden die Pläne des damaligen Attelwiler Gemeinderats für einen Verkauf allerdings jeweils verworfen.

Der Gemeinderat Reitnau möchte in einem ersten Schritt von einem spekulativen Verkauf absehen. Stattdessen ersucht der Rat um einen Vorprojektkredit, um eine optimale Nutzung und Gestaltung der Parzelle aufzuzeigen. Die Parzelle kann vielseitig gestaltet werden; das Projekt soll in einem ersten Schritt daher ergebnisoffen angegangen werden. Der Bevölkerung wird anlässlich einer nächsten Gemeindeversammlung das weitere Vorgehen zur Abstimmung unterbreitet werden.

Der Gemeinderat hat sich die folgenden Ziele gesetzt:

- Gesamtkonzept über ganze Parzelle (auch bestehende Gebäude miteinbeziehen), maximaler Ertrag
- Gute Steuerzahler akquirieren und Einnahmen optimieren
- Laufende Einnahmen generieren (Miete, Steuern)
- **keine Auszonungen bei einer neuen Bau- und Nutzungsordnung**
- Langfristiges Ziel: Steuern wieder senken (siehe Traktandum 6)!

Die Gemeinden stehen bezüglich verdichteten Bauens unter Druck. Stimmt das Verhältnis zwischen Baulandreserven und prognostizierter Bevölkerungsentwicklung nicht überein, so drohen den Gemeinden schmerzhaft Auszonungen.

Der Gemeinderat möchte vermeiden, dass bei einer nächsten Revision der Bau- und Nutzungsordnung Bauland an bester Lage zurückgestuft werden muss. Hierfür eignen sich weitere Parzellen im Besitz der Gemeinde an anderer Lage besser.

Dem Gemeinderat ist es leider nicht alleine möglich, seine Ideen zu visualisieren. Daher soll die weitere Zusammenarbeit mit einem versierten Planer erfolgen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, das für den Stimmbürger bessere Resultat zu erzielen, wenn die Führung nicht aus der Hand gegeben wird. Der Lead soll von der Konzeption bis zu einer allfälligen Umsetzung / Überbauung bei der Gemeinde sein. So kann Einfluss auf die optimale Einbettung von Neubauten in die Umgebung genommen werden.

Dieser Kredit wird zur Genehmigung vorgelegt, um transparent zu sein und die Bevölkerung von Anfang an in die Planungen und Überlegungen miteinzubeziehen.

Antrag

Dem Vorprojektkredit über CHF 20'000 für die Gestaltung der Parzelle Nr. 2351, Attelwil «Schul- /Gewerbehaus», sei zuzustimmen.

Traktandum 3

Festsetzung der Gemeinderatsbesoldung für die Amtsperiode 2022 - 2025

Gemäss § 20 des Gemeindegesetzes muss die Gemeinderatsbesoldung vorgängig einer neuen Amtsperiode durch die Einwohnergemeindeversammlung festgelegt werden.

Vor vier Jahren beschloss die Einwohnergemeindeversammlung die folgende, gleichbleibende Gemeinderatsbesoldungen:

- | | | |
|-------------------|-----|--------|
| - Gemeindeammann | CHF | 15'500 |
| - Vizeammann | CHF | 10'000 |
| - Gemeinderäte je | CHF | 9'000 |

Ausser einer Anpassung an die Teuerung im Jahr 2014 blieben die Ansätze in den letzten 3 Amtsperioden unverändert. Dies obwohl der Umfang der Arbeiten und der zeitliche Einsatz im gleichen Zeitraum zugenommen haben. Ab 1. Januar 2022 wird weiter die Schulpflege abgeschafft und die Verantwortung neu an den Gemeinderat übertragen. Neben der Schulverwaltung wird auch der Gemeinderat mehr Zeit in das Ressort Bildung investieren.

Der Versammlung werden neu die folgenden Anpassungen vorgeschlagen:

- Gemeindeammann CHF 18'000
- Vizeammann CHF 11'000
- Gemeinderäte je CHF 10'000

Die Gemeindeammännervereinigung des Kantons Aargau lässt sich diesbezüglich wie folgt vernehmen:

Gemeinderat – Ehrenamt? Es wäre verfehlt, politische Arbeit im Milizsystem als vollständig "ehrenamtlich" oder "laienhaft" zu bezeichnen. Die Aufrechterhaltung des Milizsystems heisst für die Gemeindeführung, dass der Gemeinderat als Kollegialbehörde aus Personen besteht, die im Alltag nicht ausschliesslich der Politik nachgehen, sondern in der "Zivilgesellschaft" auch noch eine andere (in der Regel entschädigte) Tätigkeit ausüben. Die Verankerung im beruflichen Alltag soll die Tätigkeit in der Exekutive befruchten und die nötige "Bodenhaftung" gewährleisten. Von den Gemeinderatsmitgliedern wird denn auch nicht primär Fachkompetenz erwartet, sondern die Fähigkeit, die von Fachleuten vorbereiteten Entscheide politisch zu bewerten und in der Diskussion ihre Lebenserfahrung und ihre vom zivilen Beruf mitgeprägte Werthaltung einzubringen.

Der Aspekt der "Ehrenamtlichkeit" dürfte mit einer Erhöhung der Entschädigungen zwar an Bedeutung verlieren, aber nicht ganz verschwinden. Denn auch mit einer Erhöhung der Entschädigungen der Aargauer Gemeindeexekutivmitglieder vermögen diese in aller Regel den effektiven Aufwand nicht zu decken. Dies bedeutet, dass ein Teil der gemeinderätlichen Arbeit nach wie vor ehrenamtlich erbracht wird.

Die beantragten Anpassungen basieren auf repräsentativen Zahlen der Umfrage der Gemeindeammännervereinigung des Kantons Aargau.

Antrag

Die Gemeinderatsbesoldung für die Amtsperiode 2022/25 sei wie folgt festzusetzen:

- Gemeindeammann CHF 18'000
- Vizeammann CHF 11'000
- Gemeinderäte je CHF 10'000

Traktandum 4

Genehmigung Satzungen Regionaler Sozialdienst

Ausgangslage

Die Satzungen des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Kölliken werden in revidierter Form zur Genehmigung unterbreitet. Der Verband erhält einen neuen Namen und die Organe deutlich grössere Kompetenzen. Die Satzungsrevision wird vom Verband und den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden befürwortet. Unverändert bleiben die Kernaufgaben des Verbandes. Es ist vorgesehen, die neuen Satzungen auf 1. Januar 2022 in Kraft treten zu lassen.

Revisionspunkte

Die bisherigen Satzungen gelten seit 1. März 2010. Inzwischen haben sich verschiedene Begriffe in der Gesetzgebung zur Sozialhilfe oder zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verändert. Weiter wird mit einer Kompetenzregelung die Handlungsfähigkeit des Verbandes erhöht. Die neuen Satzungen sowie eine detaillierte Gegenüberstellung (Synopsis) der bisherigen und der neuen Satzungen findet sich in den Akten zur Gemeindeversammlung oder auch auf www.reitnau.ch.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- Name: Regionaler Sozialdienst (bisher Regionaler Sozialdienst Kölliken)
- Begriffe: Anpassung an die Gesetzgebung (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bisher Vormundschaftsrecht)
- Sitz: Am Ort der Rechnungsführung (bisher Kölliken)
- Kompetenzerweiterung Vorstand: Übernahme von weiteren Aufgaben durch den Verband im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen, Beizug externer Fachpersonen, strategische Verbandsführung, Erlass eines Anstellungsreglements, Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Budget, Stellenplan.
- Kostenregelung (siehe Abschnitt Kosten/Finanzen)
- Entschädigung der Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben.
- Unterschiedliche Stimmanteilregelung je nach Grösse der Verbandsgemeinden im Vorstand bei speziellen Geschäften (z.B. Budget, Stellenplan, Aufnahme neuer Verbandsmitglieder)

Die demokratischen Mitwirkungsrechte mittels Referendum oder Initiative sind nicht in den Satzungen geregelt. Sie richten sich nach den §§ 77a und 77b des Gemeindegesetzes.

Verfahren

Die Satzungsänderung ist durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden (Bottenwil, Hirschthal, Kölliken, Moosleerau, Muhlen, Reitnau und Safenwil) zu genehmigen. Individuelle Satzungsänderungen an den Gemeindeversammlungen sind nicht möglich. Danach erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Inkraftsetzung ist auf 1. Januar 2022 geplant.

Kosten / Finanzen

Bisher lag die abschliessende Genehmigung des Verbandsbudgets bei den Gemeinderäten (Budgetrecht der Gemeindeversammlungen vorbehalten). Neu genehmigt der Vorstand des Verbandes sowohl Budget als auch Stellenplan.

Die Gemeinden verpflichten sich, die ihnen zufallenden Kostenanteile zu begleichen (gebundene Ausgabe). Die Verbandsaufwendungen werden über einen Sockelbeitrag pro Gemeinde, Gemeinkosten und Dossierkosten gedeckt.

Aus dem Sockelbeitrag von einem Franken pro Einwohner resultieren rund CHF 18'000 pro Jahr. Die Gemeinkosten von aktuell rund CHF 185'000 werden nach der Gemeindegrösse beziehungsweise den entsprechenden Stimmanteilen aufgeschlüsselt. Pro Gemeinde ergeben sich Beiträge zwischen rund CHF 13'000 und CHF 40'000 pro Jahr. Die Dossierkosten von rund 1,5 Mio. Franken pro Jahr basieren auf den Fallzahlen pro Gemeinde. Sie bewegen sich aktuell zwischen rund CHF 31'000 und CHF 530'000 pro Jahr und Gemeinde. Der Kostenteiler ist im Anhang 3 der Satzungen im Detail dargestellt. Der Gemeindebeitrag von Reitnau würde gemäss Kostenverteiler für das Jahr 2020 bei total CHF 121'742 Franken liegen.

Ein direkter Vergleich der Kosten pro Gemeinde nach alten beziehungsweise neuen Satzungen ist schwierig, da Änderungen des Stellenplans erfolgten und auch die Dossierzahlen pro Gemeinde von Jahr zu Jahr schwanken. Die Kostensteigerungen haben vor allem mit der Zunahme der Fallzahlen, der Erhöhung des Personalbestandes sowie mit den gestiegenen Mietkosten (neuer Standort) zu tun.

Fazit und Zusammenfassung

Alle Gemeinderäte der dem Verband angehörenden Gemeinden haben den neuen Satzungen zugestimmt und sich bereit erklärt, diese den Gemeindeversammlungen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Antrag

Genehmigung der revidierten Satzungen des Gemeindeverbandes „Regionaler Sozialdienst“.

Traktandum 5

Genehmigung kommunaler Reglemente

- a. Baugebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung
- b. Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen
- c. Personalreglement

a. Baugebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

Sachverhalt

Gemäss der Bau- und Nutzungsordnung § 40 der Gemeinde Reitnau vom 26. Februar 2014 muss für die Gebührenerhebungen im Baubewilligungsverfahren ein Baugebührenreglement erlassen werden. Seit Umsetzung des neuen Reglements ist noch kein entsprechendes Dokument ausgearbeitet worden. Für die ehemalige Gemeinde Attelwil besteht noch ein Baugebührenreglement, welches aber durch die Fusion eigentlich keine Gültigkeit mehr hat. Für die Baubewilligungsgebühren wurde bis heute auf das Reglement von Attelwil abgestellt.

Das Baugebührenreglement der ehemaligen Gemeinde Attelwil entspricht nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen und kann daher nicht übernommen werden. Zudem fordert das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Aarau, diejenigen Gemeinden mit einer externen Bauverwaltung auf, ihre Reglemente aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheides WBE 2019.114 vom 24. Oktober 2019 in folgenden Punkten anzupassen bzw. neu zu erstellen:

- Die Berechnung der Gebühr einer externen Bauverwaltung muss sich aus dem Gebührenreglement ergeben (Kostenrahmen, Stundenansatz, Berechnungsweise)
- Verhältnis Promille-Gebühr und Kosten externe Bauverwaltung geklärt
- Allenfalls Maximalgebühr
- Beachtung Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip

Das angepasste Baugebührenreglement sieht neu eine Baubewilligungsgebühr von 3,5 Promille bis zu einer Bausumme von CHF 500'000 und zuzüglich 3 Promille bei einer Bausumme über CHF 500'000 vor. Die Minimalgebühr beträgt neu CHF 300 sowie der Verrechnung der **hälftigen** Baugesuchverfahrenskosten der externen Bauverwaltung. Diese Gebühren beinhalten sämtliche Aufwändungen bis und mit Baubewilligung (inkl. Kosten der externen Bauverwaltung).

Diese Ansätze entsprechen den Baugebührenreglementen in vielen aargauischen Gemeinden. Bei einem extrem niedrigen Aufwand kann der Gemeinderat die Gebühren angemessen reduzieren.

Damit bei kleinen Baugesuchen die finanzielle Belastung der Bauherren nicht zu stark ansteigt, kann auch vermehrt die Gemeindekanzlei die Prüfung der Gesuchsunterlagen vornehmen. So fallen die hälftigen Kosten von Seiten der Bauverwaltung weg, was die Baubewilligungsgebühr nicht zusätzlich verteuert.

In einer Modellrechnung wurden alle Baubewilligungsgebühren des Jahres 2020 (41 Baubewilligungen) mit den neuen Ansätzen berechnet. Hierbei hätte ein Nettoertrag von rund CHF 11'000 resultiert, was einem Verwaltungsaufwand (Verwaltung und Ressortchef) von durchschnittlich 2.5 Stunden entsprochen hätte.

Bisher wurden etliche Kosten der Allgemeinheit, also dem Steuerzahler, belastet. Dies entspricht ebenfalls nicht dem Verursacherprinzip und soll mit dem neuen Baugebührenreglement korrigiert werden. Insbesondere die Kosten für ausserordentliche Aufwändungen infolge fehlender oder nicht korrekter Unterlagen sowie die Baukontrollen werden inskünftig der Bauherrschaft vollumfänglich verrechnet.

Der entsprechende Stundenansatz der externen Bauverwaltung sowie die anfallenden Nebenkosten sind in den Anhängen I und II des Baugebührenreglementes geregelt.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dieser Vorlage ein ausgewogenes und den heutigen gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Baugebührenreglement vorliegt.

Das Baugebührenreglement kann auf der Gemeindekanzlei im Rahmen der Aktenaufgabe eingesehen oder bezogen werden. Zudem wird es auf der Gemeindehomepage www.reitnau.ch bei den Gemeindeversammlungstraktanden veröffentlicht.

Antrag

Die Anpassung des Baugebührenreglements sei zu genehmigen.

b. Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Sachverhalt

1. Gesetzliche Grundlage

Das Kantonale Baugesetz (BauG) beauftragt die Gemeinden im Sinne des Bundesrechts, Reglemente zu schaffen, welche die Finanzierung von Erschliessungsanlagen wie Strassen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und elektrische Energie regeln (§ 34 BauG).

2. Aktuelle Situation

Die Gemeinde Reitnau verfügt zurzeit über ein rechtsgültiges Wasserreglement sowie ein rechtsgültiges Abwasserreglement aus dem Jahr 2019 inkl. der jeweils zugehörigen Tarife. Die Bestimmungen über die Erschliessungsbeiträge sind in beiden Reglementen identisch.

Was bislang in Reitnau gänzlich fehlt, ist ein Reglement, welches die generelle Finanzierung von Erschliessungsanlagen, insbesondere von Strassen, regelt (Erschliessungsreglement).

Neben der unübersichtlichen Handhabung der verschiedenen Dokumente zeichnen sich auch bereits einzelne nötige Anpassungen ab.

3. Neues Erschliessungsgebührenreglement

Zur besseren Übersicht wurde ein Erschliessungsreglement mit Gebührenanhängen für alle drei Erschliessungshoheiten (Strassen, Wasser und Abwasser) verfasst. Inhaltlich konnte man sich am Erschliessungsreglement der Gemeinde Hirschthal anlehnen, welches seit 1. April 2019 in Kraft ist und rechtlich überprüft wurde.

Das Erschliessungsreglement umfasst nun einheitliche Regelungen für alle Erschliessungsbeiträge (inkl. Strassen) und die Gebührenanhänge für Anschluss- und Benützungsgebühren für Wasser und Abwasser. Obwohl im Baugesetz bereits vorgesehen, wird mit dem vorliegenden Reglement auch klar definiert, wann die Gemeinde für die Finanzierung von Strassenneubau und -unterhalt aufkommt und wann sich auch die anstossenden Grundeigentümer finanziell zu beteiligen haben.

Mit dem neuen Regelwerk konnte ein übersichtliches Instrument geschaffen werden, welches insbesondere auch Bauherren als willkommenes Nachschlagwerk für alle Gebühren dienen wird.

Die bestehenden Anschlussgebühren haben sich bewährt und wurden grossmehrheitlich übernommen. Änderungen wurden vorgenommen:

- Neuregelung Bauwasser (neu Pauschalen pro Gebäude und nicht mehr pro Wasserzähler, da in der Regel aus Sicherheitsgründen (Frostgefahr) gar keine Zähler montiert werden).
- Senkung der Hydrantenentschädigung vom Maximalansatz von CHF 400 auf neu CHF 100 pro Hydrant. Da zur Zeit 120 Hydranten entschädigt werden müssen, ergibt dies eine entsprechende Entlastung in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde.
- Reduktion der Anschlussgebühren Abwasser für landwirtschaftliche und gewerbliche Bauten von CHF 15 auf neu CHF 10 pro m² Betriebsfläche. In der Praxis hat sich gezeigt, dass CHF 15 für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude sehr hoch sind und zu unverhältnismässigen Belastungen führen. Bei überdimensionalen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Flächen ohne oder mit geringem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr zusätzlich reduzieren.

4. Interne Richtlinien zum Erschliessungsreglement

Zum besseren Verständnis werden «interne Richtlinien» zum Erschliessungsreglement vom Gemeinderat erlassen. Diese gelten als Begriffsdefinitionen und als Leitfaden für die Ausarbeitung von Beitragsplänen. Die in den Richtlinien aufgeführten Prozentzahlen (Anteil Gemeinde und Grundeigentümer) gelten als Normwerte, können aber je nach Projekt abweichen. Die Festlegung dieser Werte liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat grosses Gewicht darauf gelegt, die Perimeterbeiträge «eigentümerfreundlich» zu gestalten. Diese Richtlinien dienen als Orientierungsinhalt und werden nicht von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Das Erschliessungsreglement und die internen Richtlinien (als Orientierungsinhalt) können auf der Gemeindekanzlei im Rahmen der Aktenaufgabe eingesehen oder bezogen werden. Zudem werden sie auf der Gemeindehomepage www.reitnau.ch bei den Gemeindeversammlungstraktanden veröffentlicht.

Antrag

Das vorliegende Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsreglement) sei zu genehmigen.

c. Personalreglement

Sachverhalt

Das aktuelle Personalreglement der Einwohnergemeinde Reitnau ist seit 1. Januar 2012 in Kraft. Seither haben sich moderne Anstellungsbedingungen im Umfeld der Gemeinden laufend weiterentwickelt. Ebenso ist die Belegschaft gewachsen, was neue Anforderungen mit sich bringt und Aktualisierungen bedarf.

Der Gemeinderat hat zusammen mit der Geschäftsleitung die Überarbeitung des Personalreglements und die Schaffung einer begleitenden Personalverordnung mit folgenden Zielen vorgenommen:

- Das Personalreglement soll grundsätzlich überarbeitet werden und zeitgemässen Anstellungsbedingungen entsprechen.
- Das Personalreglement soll sicherstellen, dass mit den eingesetzten finanziellen Mitteln eine maximale Arbeitgeberattraktivität erreicht wird und die Leistungen der Arbeitgeberin eine optimale Wirkung erzielen.
- Das Personalreglement soll eine faire und marktkonforme Lohngestaltung sicherstellen.
- Das Personalreglement und die dazugehörige Personalverordnung sollen eine möglichst effiziente administrative Umsetzung ermöglichen. Aufwand und Wirkung von Paragraphen sind in Balance zu halten und Ausnahmen wo möglich zu verhindern.

Vorgehen

Als Grundlage für die Erarbeitung des neuen Personalreglements und der Personalverordnung dienten verschiedene kürzlich in Kraft getretene Reglemente und Verordnungen anderer Gemeinden (Hirschthal, Muhen, Unterefelden, Aarburg, Aarau). Dies ermöglichte es, eine aktuelle und fundierte Vorlage als Basis zu erarbeiten. Verschiedene Reglemente anderer Gemeinden wurden juristisch geprüft. Damit besteht beim neuen Personalreglement der Gemeinde Reitnau ebenso die entsprechende Rechtssicherheit.

Eine Verordnung zum Personalreglement bestand bisher in Reitnau nicht. Verschiedene Bestimmungen waren im bisherigen Personalreglement direkt geregelt. Die neue Verordnung regelt nun die Bestimmungen des Reglements im Detail. Die neue detaillierte Personalverordnung bietet Gewähr, dass die Bestimmungen des Personalreglements möglichst keiner Auslegung bedürfen und damit die Bestimmungen sowohl seitens der Arbeitgeberin als auch seitens der Arbeitnehmer einheitlich und mit grosser Rechtssicherheit vollzogen werden können.

Die Belegschaft hat das Reglement und die Verordnung gesichtet und konnte Anregungen bei der Geschäftsleitung anbringen.

Das neue Personalreglement kann auf der Gemeindekanzlei im Rahmen der Aktenaufgabe eingesehen oder bezogen werden. Zudem wird es auf der Gemeindehomepage www.reitnau.ch bei den Gemeindeversammlungstraktanden veröffentlicht.

Gesamtbeurteilung

Die Gemeinde Reitnau will eine soziale, faire und verlässliche Arbeitgeberin sein und sich im Gegenzug qualifizierte, motivierte und loyale Mitarbeitende sichern. Unter diesem zentralen und übergeordneten Gesichtspunkt stellt das neue Personalreglement ein ausgewogenes Ganzes dar. Es beinhaltet einige Neuerungen, wie den Vaterschaftsurlaub, Definition von Arbeitszeiten und deren Entschädigungen (inkl. Pikettdienst), Kündigungsfristen, Schutz der Persönlichkeit, Bearbeitung von Personendaten, Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, Sorgfalts- und Treuepflicht, Haftung Arbeitgeberin, Disziplinarmaßnahmen, Ferien, bezahlter Urlaub, Neudefinition von sechs Lohnbändern, Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie Militär, Anhörungsrecht, Rechtsschutz.

Das neue Personalreglement ist in seinen Auswirkungen massvoll, wirkt motivierend und trägt guten Leistungen der Mitarbeitenden Rechnung. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende sind zeitgemäss und ermöglichen es der Gemeinde Reitnau, auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu sein.

Antrag

Das neue Personalreglement der Gemeinde Reitnau sei zu genehmigen.

Traktandum 6

Genehmigung Budget 2022 mit einem neuen Steuerfuss von 122%

Das detaillierte Budget 2022 der Einwohnergemeinde Reitnau kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und ist auf der Homepage www.reitnau.ch aufgeschaltet.

Auf Wunsch senden wir den Stimmberechtigten die Unterlagen auch gerne in Papierform zu.

In Kurzform werden den Stimmberechtigten folgende Informationen zum Budget 2022 abgegeben:

Erfolgsausweis EG ohne SF	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-770'400.00	-1'250'000.00	-1'055'710.28
Ergebnis aus Finanzierung	220'950.00	223'900.00	108'194.60
Operatives Ergebnis	-549'450.00	-1'026'100.00	-947'515.68
Ausserordentliches Ergebnis	176'400.00	196'200.00	215'769.00
Gesamtergebnis	-373'050.00	-829'900.00	-731'746.68

Das Budget 2022 der Einwohnergemeinde basiert auf einem Steuerfuss von 122% und weist einen Aufwandüberschuss von CHF 373'050 aus. Dieser wird aus dem Eigenkapital entnommen.

Der Gemeinderat hat sich mit den Zahlen des Rechnungsabschlusses 2020 intensiv auseinandergesetzt und an mehreren Sitzungen die Aufwands- und Ertragszahlen analysiert. Für das Budget 2022 wurde ein Sparprogramm erarbeitet. Der Sachaufwand konnte dank diesen Massnahmen um rund CHF 180'000 auf CHF 967'650 reduziert werden. Diese Einsparung wird jedoch durch den Wegfall der Übergangsbeiträge des neuen Finanzausgleichs von CHF 122'800 zu einem grossen Teil wieder zunichte gemacht.

Allen Sparübungen zum Trotz, auch mit Minderausgaben kann kein positives Ergebnis erzielt werden. Wie in den Vorjahren angekündigt, hat sich der Gemeinderat nun für eine Erhöhung des Steuerfusses ausgesprochen. Dieser wird sich neu auf 122% belaufen. Dank der Steuerfusserhöhung werden zusätzliche Mehreinnahmen von rund CHF 200'000 generiert. Ein ausgeglichenes Budget wird jedoch trotz der Steuerfusserhöhung noch immer nicht erreicht. In den nächsten Jahren wird es unumgänglich sein, weitere Sparbemühungen vorzunehmen und den Steuerertrag mit einem moderaten Bevölkerungswachstum zu stärken.

Steuerfusserhöhung

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass sich eine Erhöhung um 8% auf den ersten Blick nach sehr viel anhört. Keine Frage – die finanzielle Mehrbelastung wird alle treffen. Die effektiven Zahlen zeigen allerdings eine differenziertere Richtung auf. So wird eine Familie mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 80'000 eine um CHF 270 höhere Steuerrechnung erhalten – bei einem tieferen steuerbaren Einkommen von CHF 52'000 beläuft sich die Mehrbelastung auf CHF 120 pro Jahr.

Finanzausgleich

Im Jahr 2022 sind Einnahmen aus dem Finanzausgleich von total CHF 568'000 budgetiert (Vorjahr CHF 665'800). Ab dem Jahr 2022 entfallen die Übergangsbeiträge, welche in den letzten 4 Jahren seit der Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs entrichtet worden sind.

Spezialfinanzierung Wasserwerk

Das Wasserwerk budgetiert einen Ertragsüberschuss von CHF 4'100 (Vorjahr Aufwandüberschuss CHF 6'300). Dieser wird in die Verpflichtung eingelegt.

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung budgetiert einen Aufwandüberschuss von CHF 53'300 (Vorjahr Aufwandüberschuss CHF 71'800). Der Aufwandüberschuss wird der Verpflichtung entnommen.

Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 6'250 (Vorjahr ausgeglichenes Budget). Der Aufwandüberschuss wird der Verpflichtung entnommen.

Gesamtbeurteilung / Ausblick

Das Budget der Einwohnergemeinde rechnet mit einem Aufwandüberschuss. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gemäss den Kennzahlen als sehr schwach zu beurteilen. Die Vermögenssituation hingegen ist noch in Ordnung. Die Bestrebungen der nächsten Jahre werden sein, die Selbstfinanzierung zu stabilisieren, damit genügend Mittel für notwendige Investitionen zur Verfügung stehen.

Finanz- und Investitionsplan

Der Finanzplan rechnet in den nächsten Jahren mit weiteren Aufwandüberschüssen. Der Steuerertrag sollte sich gemäss den aktuellen Prognosen in den nächsten Jahren auf tiefem Stand stabilisieren. Der Investitionsplan wird jährlich vom Gemeinderat überarbeitet und priorisiert. Er ist ein rollendes Finanzplanungsinstrument. Nach dem Rechnungsabschluss 2021 wird der Finanzplan im Frühling 2022 überarbeitet. Die Erkenntnisse aus der Auswertung des Finanzplanes sind die Grundlage für die Strategie des Budgetprozesses 2023.

Antrag

Das Budget 2022 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 122% sei zu genehmigen.

Ortsbürgergemeinde Reitnau

Traktandum 1

Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021

Protokoll

Der Gemeinderat hat das Protokoll eingesehen und als in Ordnung befunden. Es liegt während der öffentlichen Auflage bei der Gemeindekanzlei zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf oder kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 062 738 77 38 oder kanzlei@reitnau.ch) bestellt werden.

Antrag

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2021 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Genehmigung Budget 2022 der Ortsbürgergemeinde

Das detaillierte Budget 2022 der Ortsbürgergemeinde Reitnau kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und ist auf der Homepage www.reitnau.ch aufgeschaltet.

Auf Wunsch senden wir den Stimmberechtigten die Unterlagen auch gerne in Papierform zu.

In Kurzform werden den Stimmberechtigten folgende Informationen zum Budget 2022 abgegeben:

Erfolgsausweis OG	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-67'100.00	-79'200.00	-70'906.70
Ergebnis aus Finanzierung	14'400.00	19'900.00	22'160.60
Operatives Ergebnis	-52'700.00	-59'300.00	-48'746.10
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis	-52'700.00	-59'300.00	-48'746.10

Das Budget der Ortsbürgergemeinde weist einen Aufwandüberschuss von CHF 52'700 (Vorjahr CHF 59'300) aus. Dieser wird aus dem Eigenkapital entnommen.

Antrag

Das Budget 2022 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Einsetzung der Finanzkommission und des Wahlbüros der Einwohnergemeinde für die neue Amtsperiode 2022/2025

Während der laufenden Amtsperiode 2019/2021 amten die an der Urne resp. in stiller Wahl gewählten Mitglieder der Finanzkommission und des Wahlbüros der Einwohnergemeinde auch für die Belange der Ortsbürgergemeinde.

Diese bewährte Praxis soll nach Meinung des Gemeinderates in der neuen Amtsperiode beibehalten werden.

Antrag

Die von den Stimmberechtigten an der Urne resp. in stiller Wahl gewählten Mitglieder der Finanzkommission und des Wahlbüros der Einwohnergemeinde seien während der Amtsperiode 2022/2025 auch für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen.



Stimmrechtsausweis

**für die Teilnahme an der
Gemeindeversammlung vom 29. November 2021**

Einwohnergemeindeversammlung: 20.00 Uhr

Ortsbürgergemeindeversammlung: anschliessend

in der Mehrzweckhalle Reitnau

Dieser Ausweis ist an der Urne abzugeben.